

**HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

29. Ergänzung zu Police Nr. **08-H773.274-7**

Seite: 3

Wien, am 16.02.2005

**BITTE BEACHTEN!**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden durch die gesetzlichen Bestimmungen, den Antrag und die auf dieser Police vermerkten oder der Police beigefügten Versicherungsbedingungen geregelt.

In den mit dem Vermerk "abweichend vom Antrag" kenntlich gemachten Abschnitten der Vorderseite weicht die Police von dem Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Police schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.

Rücktrittsrecht nach §5b VersVG: Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen schriftlich vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm nicht vor Unterzeichnung des Antrages die Versicherungsbedingungen und bei persönlicher Abgabe des Antrages an den Versicherer oder dessen Beauftragten eine Antragskopie übergeben wurden. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald dem Versicherungsnehmer die Police, die Versicherungsbedingungen und eine Belehrung über dieses Rücktrittsrecht zugegangen sind. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Police einschließlich einer Belehrung über dieses Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG: Sie können vom Vertrag bzw. einer Vertragsänderung gemäß § 8 FernFinG zurücktreten, wenn der Abschluss über ein Fernkommunikationsmittel (z.B. Direct-Mailing, Internet, E-Mail oder Telefon) erfolgt ist. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, nicht jedoch vor dem Erhalt aller Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und vor dem Ablauf der Frist an die WIENER STÄDTISCHE Allgemeine Versicherung AG, Schottenring 30, 1010 Wien, abgesendet wird.

Aufforderung zur Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie: Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie bei Erhalt der Police zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war. Nach Ablauf der genannten Frist ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

In den umseitig vorgeschriebenen Prämien sind die Versicherungssteuer sowie gegebenenfalls eine Feuerschutzsteuer und ein Unterjährigkeitszuschlag bereits enthalten.

Nebenleistungen, die auf § 36 Abs 1 Versicherungsvertragsgesetz beruhen (z.B. Einbebegebühr bei Erlagscheininkasso), sowie Mahngebühren bei Prämienzahlungsverzug werden dem Versicherungsnehmer verrechnet.

Eine umseitig allenfalls als Folgepolice bezeichnete Vertragsausfertigung stellt versicherungsrechtlich einen Nachtrag dar.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften aller Erklärungen verlangen, die von ihm oder für ihn dem Versicherer gegenüber mit Bezug auf den Vertrag abgegeben worden sind.

Anwendbares Recht und zuständige Aufsichtsbehörde:

Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien.



## Versichertes Risiko

Vorliegende Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der beiliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1978) auf die gesetzliche Haftpflicht, die den einzelnen Mitgliedern aus Anlaß des Haltens und des Besitzes von Aquarien und Terrarien und Salzwasseraquarien, der hierzu notwendigen Hilfsmittel für Beheizung, Durchführung, Filterung und Beleuchtung, sowie der dazugehörigen Tiere das der Personen- und Sachbeschädigung erwachsen kann und erstreckt sich auf das ganze Gebiet des Bundesstaates Österreich.

Eingeschlossen in die Versicherung ist auch das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der Gefahr des Platzens, Reißens und Undichtwerdens von Behältern (Gebäude-, Mobilarsach- und Personenschäden). Weiters erstreckt sich diese Versicherung auf die gesetzliche Haftpflicht des Vorstandes des Vereins, sowie der von ihm beauftragten Mitglieder in dieser Eigenschaft. Ferner ist auch die gesetzliche Haftpflicht, die dem Verein als solchen, sowie den einzelnen Mitgliedern als Haus- und Grundbesitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer, soweit die Grundstücke und Räumlichkeiten ausschließlich den Vereinszweck dienen) sowie aus dem Besitz und der Verwendung von Handwagen zu Vereinszwecken erwachsen kann, mitversichert. Auch gilt die gesetzliche Haftpflicht des Vereins, sowie der vom Vorstand hierzu bevollmächtigten Personen für Veranstaltungen die der Verein in Österreich durchführt, mitversichert. Mit eingeschlossen in die gegenständliche Versicherung gilt auch die gesetzliche Haftpflicht der einzelnen versicherten Mitglieder, die denselben aus dem Besuch oder der Beteiligung an Veranstaltungen, Fischbörsen, Ausstellungen, Aquarienschauen, Exkursionen, Besichtigungen in Instituten, Sammlungen und dergleichen innerhalb Österreichs erwachsen kann.

Schließlich gelten auch Haftpflichtansprüche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegen die Mitglieder des Vereines, die durch den Transport von Aquarien und Terrarien, sowie der zur Haltung derselben notwendigen Hilfsmittel zu und von Ausstellungen und Veranstaltungen in Österreich entstehen können, nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen gedeckt.

Gesetzliche Haftpflichtansprüche, die durch Schlangenbiß sowie bei Ausübung von Mikroskopie und Wasseruntersuchung entstehen, gelten gleichfalls als eingeschlossen.

**PETER MATTAUSCH**

Direktor im Außendienst

2700 Wr. Neustadt, Ferdinand Porsche-Ring 2

Tel.: 02622/27 4 81

Fax: 02622/27 4 81-202

2700 Wiener Neustadt, Rosengasse 1

Mobil: 0664/201 44 09